

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. Oktober

1958

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	49	Die Mitglieder der Landessynode	51
Bekanntmachungen:		2. theol. Prüfung im Spätjahr 1958	51
Umwandlung des Pfarrvikariats an der Paul-Gerhardt-Kirche in Bruchsal in eine Pfarrstelle (Paul-Gerhardt-Pfarrei)	50	Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentl. Dienstes für kirchl. Zwecke	51
Errichtung einer Studentenseelsorge-stelle in Mannheim	50	Liedplan 1958/59	51
Einberufung der Landessynode	51	Bibelwoche 1958/59	52
		Erhebung der Kirchensteuer für 1958 und 1959	52

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Erwin Hoffmann in Schwetzingen (Südpfarrei) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl (gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Pfarrer Peter Berger in Singen a. H. zum Pfarrer in Köndringen.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Georg Mudrack in Grötzingen zum Pfarrer in Broggingen, Pfarrer Viktor Otto in Broggingen zum Pfarrer in Breisach.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Erich Delcker in Eisingen zum Pfarrer der Lutherpfarre in Pforzheim, Vikar Horst Mayer in Hinterzarten zum Pfarrer der II. Pfarrei in Neckarbischofsheim, Vikar Hans Georg Meerwein in Rheinfeldern zum Pfarrer in Wehr, Pfarrer Martin Nieden in Neuenweg zum Pfarrer der Martin-Luther-Pfarrei in Kehl.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Ernst Baier in Mannheim (Jungbuschpfarre) zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Martin Geiger in Hausach zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Albert Schneider in Triberg zum

Pfarrer daselbst, Pfarrer Kurt Thieringer in Freiburg (Lukaspfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Studentenpfarrer Dr. theol. Gerhard Iber in Mannheim zum planmäßigen Pfarrer der Studentenseelsorgestelle Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Werner Knobel in Elsenz, Pfarrer i. R. Friedrich Lohff in Bobstadt.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Otto Albrecht in Diersburg zum Pfarrer in Neckarelz (Fürstlich Leiningisches Patronat), die Ernennung des Pfarrers Friedrich Lohff in Bobstadt zum Pfarrer daselbst (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Beauftragt:

Religionslehrer Pfarrer Richard Kopf in Lahr (Max-Planck-Gymnasium) mit der Versehung des Pfarrvikariats Offenburg-Süd.

Versetzt:

die Vikare: Ottjörg Albert in Mannheim-Schönau als Vikar nach Mannheim-Sandhofen, Manfred Beck in Waldshut als Vikar nach Wiesloch, Berthold Einwächter in Sandhausen als Vikar nach Hinterzarten, Conrad Franke in Karlsruhe (Lutherkirche) als Vikar

nach Hockenheim, Dr. theol. Hans Peter Kopf in Karlsruhe-Durlach als Vikar nach Rastatt, Gottfried Kriek in Emmendingen (Lutherpfarrei) als Vikar nach Karlsruhe (Albpfarrei), Immanuel Müller in Hemsbach als Vikar nach Karlsruhe-Durlach (Lutherpfarrei), Gerhard Niemann in Wiesloch als Vikar nach Waldshut, Dankward Rosenkranz in Offenburg-Süd (Pfarrvikariat) als Pfarrverwalter nach Ehrstädt, Gerhard Schendel in Hockenheim als Religionslehrer nach Emmendingen, Daniel Schmidt in Karlsruhe (Johanneskirche) als Vikar an die Lutherkirche daselbst, Martin Schneider in Heidelberg (Christuskirche) als Vikar nach Freiburg (Ludwigskirche), Ernst Ströhlein in Mannheim (Kreuzkirche) als Vikar nach Pforzheim-Dillweissenstein, Helmut Sutter in Freiburg (Ludwigskirche) als Vikar nach Emmendingen (Lutherpfarrei), Horst Vock in Karlsruhe (Albpfarrei) als Vikar nach Meersburg (Dienstszitz Unteruhldingen), Dr. theol. Dieter Walther in Rastatt als Religionslehrer nach Villingen, Rudolf Wein in Meersburg (Dienstszitz Unteruhldingen) als Religionslehrer nach Lahr (Max-Planck-Gymnasium), Johannes Weygand in Mannheim-Waldhof als Vikar nach Meckesheim, Hansjörg Wöhrle in Mannheim (Konkordienkirche) als Vikar nach Heidelberg (Providenzkirche),

die Pfarrkandidaten: Günter Bußmann als Vikar nach Heidelberg (Christuskirche), Walter Gomer als Vikar nach Sandhausen, Hans Rave als Vikar nach Mannheim (Johanneskirche), Rolf Riedinger als Vikar nach Mannheim (Konkordien- und Markuskirche), Paulus Stein als Vikar nach Mannheim (Kreuzkirche), Klaus Steyer als Vikar nach Furtwangen, Erik Turnwald als Vikar nach Heidelberg-Rohrbach, Gernot Ziegler als Vikar nach Mannheim-Schönau,

die Vikarkandidatinnen: Dietlinde Beyer als Vikarin nach Karlsruhe (Johanneskirche), Ruth Pfisterer als Vikarin nach Pforzheim (Evang. Gemeindedienst).

Ernannt:

Direktor Dr. phil. Herbert Haag in Heidelberg (Evang. kirchenmusikalisches Institut) zum Landeskirchenmusikwart, Pfarrer Friedrich

Wernz in Meckesheim zum (nebenamtlichen) Bauernpfarrer der Landeskirche.

Zuruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Wilhelm Geiger in Haßmersheim auf 1. 5. 1959.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Willi Heil, zuletzt in Kälbertshausen, am 27. 9. 1958, Pfarrer i. R. Wilhelm Schleiß, zuletzt in Rastatt, am 6. 9. 1958.

Diensterledigungen.

Bruchsal, Paul-Gerhardt-Pfarrei, Kirchenbezirk Bretten.

Pfarrhaus steht zur Verfügung.

Eisingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.

Pfarrhaus wird frei.

Grötzingen, Kirchenbezirk Durlach.

Pfarrhaus wird voraussichtlich ganz frei.

Karlsruhe-Durlach, Lutherpfarrei, Kirchenbezirk Durlach.

Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung durch Gemeindevahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Diersburg, Kirchenbezirk Lahr.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternerverfahren (VO. v. 6. 7. 1921, VBl. S. 71). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an Generallt. a. D. Kurt Freiherr v. Diersburg in Köln-Lindenthal, Landgrafenstr. 40, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Haßmersheim, Kirchenbezirk Mosbach.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach/Ufr., gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 11. November abends beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronats Herrschaft eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

OKR 14. 10. 1958 Die Umwandlung des Pfarrvikariats an der Paul-Gerhardt-Kirche in Bruchsal in eine Pfarrstelle (Paul-Gerhardt-Pfarrei) betr.

Das Pfarrvikariat an der Paul-Gerhardt-Kirche in Bruchsal wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in eine Pfarrstelle umgewandelt. Die neue

Pfarrei führt die Bezeichnung „Paul-Gerhardt-Pfarrei“.

OKR 17. 10. 1958 Errichtung einer Studentenseelsorgestelle in Mannheim betr.

Mit Wirkung vom 1. November 1958 wird in Mannheim die planmäßige Stelle eines Studen-

tenseelsorgers (Stelle eines Pfarrers der Landeskirche gemäß § 60 Absatz 1 der Grundordnung) errichtet.

LB. 11. 10. 1958 Einberufung der Landes-
Nr. 23904 synode betr.
Az. 14/4

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Synode zu ihrer Herbsttagung auf Sonntag, den 26. Oktober 1958, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das Hauptgebet folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Segne alles, was sie von Dir empfängt und in Deinem Dienst tut, und schenke ihr die rechte Einmütigkeit im Geist zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 17. 10. 1958 Die Mitglieder der Landes-
Nr. 23036 synode betr.
Az. 14/4

Nachdem Pfarrer Ernst Hamann infolge seiner Ernennung zum Oberkirchenrat aus der Landessynode ausgeschieden ist, hat der Landesbischof gemäß § 92 Abs. 1 Buchst. b der Grundordnung den Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm Ziegler in Karlsruhe zum Mitglied der Landessynode für den Rest ihrer Amtsdauer berufen.

LB. 10. 10. 1958 Die zweite theologische
Nr. 23907 Prüfung im Spätjahr 1958 betr.
Az. 20/01

Nachstehende 8 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1958 bestanden haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Bußmann, Günter, von Steinen,
2. Gomer, Walter, von Diedesheim,
3. Rave, Hans, von Herzogenbuchsee (Schweiz),
4. Riedinger, Rolf, von Eberbach,
5. Stein, Paulus, von Dresden,
6. Steyer, Klaus, von Heidelberg,
7. Turnwald, Erik, von Prag,
8. Ziegler, Gernot, von Karlsruhe.

Außerdem sind die Kandidatinnen Dietlinde Beyer von Greifswald und Ruth Pfisterer von Heidelberg, die die zweite theologische Prüfung bestanden haben, unter die badischen Vikarkandidatinnen aufgenommen worden.

Ferner hat der Kandidat Christian Schmidt von Heidelberg die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 6. 10. 1958 *Dienstbefreiung von Ange-
Nr. 22245 hörigen des öffentlichen
Az. 25/0 Dienstes für kirchliche
Zwecke betr.

Wir geben bekannt, daß die lt. Ziffer 1 unserer Bekanntmachung, Dienstbefreiung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes für kirchliche Zwecke betr., vom 28. 10. 1956 (VBl. S. 120)

für Bundesbeamte geltende Regelung auf Grund der seitens des Herrn Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen mit Erlaß vom 1. 9. 1958 II B 2 - 4111 - 24/58 getroffenen Anordnung auch auf Angestellte und Arbeiter im Bundesdienst Anwendung findet.

OKR. 16. 10. 1958 Liedplan 1958/59 betr.
Nr. 22829
Az. 31/6

1. Nachstehend geben wir den Pfarrämtern, Organisten und Kirchenchorleitern die Melodien bekannt, die im Kirchenjahr 1958/59 von den Gemeinden gelernt werden sollen, in denen sie bis jetzt noch nicht gesungen werden.

Der neue Liedplan enthält dieses Mal mehr zu lernende Pflichtmelodien, darunter eine größere Anzahl veränderter Melodien als in früheren Jahren, weil die Zahl der Gemeinden beständig zunimmt, die sich viel rascher in den Reichtum der neuen Melodien unseres Gesangbuches hineingesungen haben, als unsere Liedpläne vorsehen.

2. Die Hinweise in Ziffer 4 und 5 der Bekanntmachung vom 16. 10. 1957 (VBl. S. 50) bitten wir zu beachten.

3. Jedes Pfarramt und Pfarrvikariat erhält 4 Sonderdrucke dieses Liedplans für Pfarramt, Organist, Chorleiter und Gemeindeglieder. Weitere Abdrucke für Diakone und Pfarrdiakone, für Jugendleiter und Lehrer, die Choral-singen geben, bitten wir möglichst umgehend, spätestens aber bis 15. November 1958, bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats zu bestellen. Sie werden kostenlos abgegeben.

L

Pflichtmelodien

A

EKG

- Nr. 19 Da Christus geboren war
Nr. 31: Wunderbarer Gnadenthron
Nr. 210: Treuer Wächter Israel,
Nr. 373: Singen wir aus Herzensgrund
- Nr. 69 Herr Jesu, deine Angst und Pein
Melodie: Nr. 167 Herr Jesu Christ, du höchstes Gut
- Nr. 163 Gott sei gelobet und gebenedeiet
Nr. 156: Herr Jesu Christe, mein getreuer Hirte
- Nr. 212 Christe, du Beistand deiner Kreuz-
gemeine,
Nr. 209: Herr unser Gott, laß nicht zuschanden werden
- Nr. 362 Die Sonn hat sich mit ihrem Glanz
gewendet
Nr. 271: Gott rufet noch.
Nr. 365: Der Tag ist hin, mein Jesu, bei mir bleibe
Nr. 366: Der Abend kommt, die Sonne sich verdeckt

B

Gegenüber dem alten Choralbuch
veränderte Melodien

- Nr. 120 Es ist gewißlich an der Zeit
(Nr. 28) Ich steh an deiner Krippen hier
Nr. 93: Auf Christi Himmelfahrt allein
(Nr. 167) Herr Jesu Christ, du höchstes Gut
(Nr. 178) Der Herr ist mein getreuer Hirt
(Nr. 249) Such, wer da will, ein ander Ziel
(Nr. 257) Halt im Gedächtnis Jesum Christ
- Nr. 121 „Wachet auf“, ruft uns die Stimme
Nr. 221: Einer ist, an dem wir hangen
Nr. 267: Rüstet euch, ihr Christenleute
Nr. 434: Herr, du wollst uns vollbereiten
Nr. 441: Vor dir, Todesüberwinder,
Nr. 445: Gottes Stadt steht fest gegründet
Nr. 454: Zieht im Frieden eure Pfade
Nr. 455: König Jesu, streite, siege
- Nr. 232 Sollt ich meinem Gott nicht singen?
Nr. 252: Lasset uns mit Jesu ziehen
Nr. 417: Auferstanden, auferstanden ist
der Herr
- Nr. 293 Jesu, meine Freude, meines Herzens
Weide
(Nr. 107) Schmückt das Fest mit Maien
Nr. 270: Allgenugsam Wesen, das ich
hab erlesen
Nr. 507: Hirte deiner Schafe
- Nr. 380 Nun preiset alle Gottes Barmherzigkeit!
Nr. 501: Ich hab von ferne, Herr, deinen
Thron erblickt
- Nr. 422 Daß Jesus siegt, bleibt ewig ausgemacht
Melodie: Es ist genug
Nr. 474: „Es ist noch Raum!...“
Nr. 491: Gott ist getreu.
Nr. 493: Gott ist mein Licht!
Nr. 498: Zeuch hin, mein Kind

II.

Zum Lernen empfohlene Melodien

- Nr. 27 Fröhlich soll mein Herze springen
Nr. 76 Christ lag in Todesbanden
Nr. 91 Auf diesen Tag bedenken wir
Nr. 145 Herr, für dein Wort sei hochgepreist
Melodie: Es spricht der Unweisen Mund
wohl
Nr. 257: Halt im Gedächtnis Jesum Christ
- Nr. 192 Wär Gott nicht mit uns diese Zeit
Nr. 224 Kommt her, des Königs Aufgebot
Nr. 244 Ich ruf zu dir, Herr Jesu Christ.

OKR 11. 10. 1958 Bibelwoche 1958/59 betr.
Nr. 23903
Az. 40/1

Mit herzlicher Empfehlung weisen wir auf die Bibelwoche hin, für die in diesem Jahr ausgewählte Stücke des 1. Timotheusbriefes vorgesehen sind. Sie wird am besten in der Bußtagswoche oder in der Woche vor dem ersten

Advent gehalten. Sie dient der Festigung und Vertiefung in der biblischen Erkenntnis. Im letzten Jahre wurden in unserer Landeskirche 250 Bibelwochen gehalten.

Material für die Vorbereitung der Bibelwoche: Handreichung von Professor D. Rendtorff „Dienet dem Herrn mit Freuden“ sowie ein kleines Heft von H. J. König (15 Pfg.), das in die Hand der Gemeindeglieder gehört, „So lebt Gemeinde in der Welt“, bei den bekannten Buchhandlungen. Eine homiletische Handreichung von Rudolf Böisinger ist im Verlag Schauenburg-Lahr erschienen. Plakate und Handzettel liefert billig Druckerei Tron - Karlsruhe-Durlach.

Von dem eingehenden Opfer der Bibelwoche verbleibt ein Drittel bei der Gemeinde, zwei Drittel sind über die Bezirksbeauftragten an das Volksmissionarische Amt weiterzugeben (Post-scheckkonto: Karlsruhe 30660).

OKR. 11. 9. 1958 Erhebung d. Kirchensteuer
Nr. 21491 für 1958 u. 1959 betr.
Az. 57/1

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Erhebung der Kirchensteuer 1958 und 1959 in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden.

Von 19. August 1958

(Staatsanzeiger Nr. 67 vom 30. 8. 1958)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des badischen Landeskirchensteuergesetzes und von Art. 12 Abs. 2 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, für den Regierungsbezirk Nordbaden i. d. F. des württ.-bad. Gesetzes vom 21. Jan. 1952 (Reg. Bl. S. 3), für den Regierungsbezirk Südbaden i. d. F. des bad. Gesetzes vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119), sowie auf Grund von Art. V Abs. 1 Nr. 3 des württ.-bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts im Landesbezirk Baden vom 21. Jan. 1952 (Reg. Bl. S. 3) und von Art. V Nr. 3 des bad. Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (GVBl. S. 119) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 30. Jan. 1956 (Ges. Bl. S. 5) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Erhebung der Kirchensteuer in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden gelten für die Kirchensteuerjahre 1958 und 1959 die folgenden Vorschriften.

(2) Kirchensteuerjahr (Abs. 1) ist für die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer jeweils das Kalenderjahr, für die Kirchensteuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils das Rechnungsjahr.

§ 2

Als Besteuerungsgrundlagen werden bestimmt für die Kirchensteuer aus:

a) der Lohnsteuer die für die Kalenderjahre 1958 und 1959 jeweils erhobene Lohnsteuer,

- b) der veranlagten Einkommensteuer die für die Kalenderjahre 1958 und 1959 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) den Grundsteuermeßbeträgen die für das Rechnungsjahr 1958 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,
- d) den Gewerbesteuermeßbeträgen die für das Kalenderjahr 1957 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge,
- e) der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1957 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 3

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1957 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig geworden sind, bilden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1957 und die Körperschaftsteuer 1957, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1958 und 1959.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1958 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1958 und die Körperschaftsteuer 1958, hinsichtlich der Kirchensteuer 1959 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, als Besteuerungsgrundlage für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1958 und 1959 bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1959 in einer zur Kirchengemeinde gehörigen Gemarkung neu gewerbesteuerpflichtig werden, werden die einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge 1959 und die Körperschaftsteuer 1959 als Besteuerungsgrundlagen für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1959 bestimmt.

(4) Auf neu eröffnete Betriebsstätten solcher Unternehmen, die für den gleichen Zeitraum zu einer anderen Kirchengemeinde desselben Bekenntnisses in den Regierungsbezirken Nord- und Südbaden aus dem Gewerbesteuermeßbetrag oder der Körperschaftsteuer kirchensteuerpflichtig sind, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 3 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbeträgen und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 3 : 3 : 1 festzusetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

In Vertretung: Dr. Christmann

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

